Name: UnsereZukunft.jetzt
Kurzbezeichnung: Zusatzbezeichnung: -

Anschrift: Vogelherd 7

72555 Metzingen

Postfach 10 12 72541 Metzingen

*Telefon:* **0170 5840579** 

Telefax: -

E-Mail: info@unserezukunft.jetzt

#### INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 19.11.2024)

Name:	UnsereZukunft.jetzt
Kurzbezeichnung:	<del>-</del>
Zusatzbezeichnung:	-
Bundesvorstand:	
Vorsitzender:	Enrico Löhnhardt
Stellvertreter:	Markus Grotz
	Michael Koch
Schatzmeister:	Martin Buchhaas
andesverbände:	
,	
/.	

# Bundessatzung

Geschäftsordnung zur Bundessatzung

Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse, Landesfachausschüsse und Kommissionen

Schiedsgerichtsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

UnsereZukunft.jetzt

- Fassung vom 05. November 2024 -

Die Bundessatzung (BS) und die Ordnungen mit Satzungsrang – die Geschäftsordnung zur Bundessatzung (BGO), die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) sowie die Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO).

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

BUNDESSATZUNG UnsereZukunft.jetzt	3
	-
I. Zweck und Mitgliedschaft	
II. Gliederung nach Gebietsverbänden	
III. Die Organe der Bundespartei	7
IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederbefragung und	
Mitgliederbegehren	
V. Beratende Gremien	
VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit	
VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut	13
GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG UnsereZukunft.jetzt (BGO)	16
I. Beschlussfähigkeit	16
II. Beschlüsse und Abstimmungen	16
III. Wahlen	17
IV. Anträge	20
V. Allgemeine Bestimmungen	21
GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE,	
LANDESFACHAUSSCHÜSSE UND UNSEREZUKUNFT.JETZT (GOBLA)	23
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)	26
I. Gerichtsverfassung	26
II. Verfahren	
III. Schlussbestimmungen	31
FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO)	32
I. Finanz- und Haushaltsplanung	32
II. Finanzmittel und Ausgaben	32
III. Beitragsordnung	33
IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich	35
V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur	36

#### **BUNDESSATZUNG UnsereZukunft.jetzt**

#### I. Zweck und Mitgliedschaft

#### § 1 - Zweck

- (1) UnsereZukunft.jetzt (UZJ) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Erhalt und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom bürgerlichen und aus der Mitte der Gesellschaft getragenen, verantwortungsvollen Grundordnung mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische, rassistische, rechts- und linksradikale und radikal islamistische Bestrebungen jeder Art lehnen wir ab.
- (2) UnsereZukunft.jetzt ist die Partei der bürgerlichen Mitte in Deutschland und des gesunden bürgerlichen Verstandes. Verpflichtendes Ziel für die UZJ ist Sprachrohr für die Bedürfnisse der Bürger Deutschlands zu sein und die Verantwortung des Einzelnen für unsere Gesellschaft nahe zu bringen. Die UZJ steht für eine Ordnung der sozialen und gerechten Marktwirtschaft, die unsere Wirtschaftskraft und unseren Wohlstand erhält. Nur ein wirtschaftlich starkes und in der Demokratie geeintes Deutschland, kann in der Weltgemeinschaft bestehen und führend Mitwirken, um Werte und Toleranz zu vermitteln.

#### § 2 - Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der UZJ sein. Die Aufnahme von Nicht-EU- Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. (5)] bleiben unberührt.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der UZJ und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der UZJ widerspricht.

#### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der UZJ wird nach den Satzungen der Landesverbände oder der Auslandsgruppen erworben.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der UZJ ist.
- (2a) Während des Aufnahmeverfahrens hat der Bewerber als "Mitglied im Aufnahmeverfahren" die Rechte nach § 13 Abs. (1) Satz 1.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist; sofern dies nicht am Ort des Hauptwohnsitzes ist, ist dieser mitzuteilen Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzeigen. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband entscheidet.

- (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.
- (6) Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere Mitgliedschaften in der UZJ oder in anderen Parteien informieren.

#### § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der UZJ zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Hauptwohnsitzes und, sofern es am Ort eines anderen Wohnsitzes Mitglied ist, dessen Änderungen mitzuteilen.
- (3) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 1. Tod,
  - 2. Austritt,
  - 3. Beitritt zu einer anderen, mit der UZJ im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, wenn die weitere Mitgliedschaft vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
  - 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
  - 5. Ausschluss nach § 6.
- (2) Kandidiert ein Mitglied bei einer öffentlichen Wahl im Wettbewerb zur UZJ, kann der Vorsitzende der für das Wahlgebiet zuständigen Gliederung auf Beschluss des Vorstands das Mitglied schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer Woche von der Kandidatur zurückzutreten. Das Aufforderungsschreiben ist dem Mitglied zustellen. Die Frist beginnt mit Zustellung. Ist die Rücknahme der Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht möglich, steht ihr die öffentliche Erklärung gleich, das Wahlamt nicht anzutreten. Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, gilt dies als Austritt nach Abs. 1 Nr. 2. Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung des Mitglieds, an der Kandidatur festhalten zu wollen. Gibt das Mitglied keine Erklärung ab, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist nach Satz 1. Das Ende der Mitgliedschaft stellt der Vorstand durch Beschluss fest und teilt diesen dem Mitglied mit. Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das Schiedsgericht anrufen. Über diese Möglichkeit ist das Mitglied in der Mitteilung zu unterrichten. Die

Möglichkeit, wegen einer Kandidatur im Wettbewerb zur UZJ den Ausschluss nach § 6 zu beantragen, bleibt unberührt

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

#### § 6 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - 1. Verwarnung,
  - 2. Verweis,
  - 3. Enthebung von einem Parteiamt,

- 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
- 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (5) Sofortmaßnahmen des Vorstanden müssen durch ein Schiedsgericht bestätigt werden.

#### § 7 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

#### II. Gliederung nach Gebietsverbänden

#### § 8 - Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.
- (2) Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehendes Land angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß § 9 Abs. (2).
- (3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist

inzwischen erfolgt.

- (4) Auslandsgruppen der UZJ werden zugelassen, wenn sich mindestens 100 UZJ Mitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.
- (5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
- (6) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.
- (7) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,
  - 1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
  - 2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes Bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulassen.

#### § 9 - Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein Anträge zu stellen.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

#### III. Die Organe der Bundespartei

#### § 10 - Organe der Bundespartei

- (1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
  - der Bundesparteitag,
  - 2. der Bundesvorstand.
- (2) Organ im Sinne von Abs. (1) ist auch der Europaparteitag nach § 15.

#### § 11 - Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

#### § 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages

- (1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, wird:
  - 1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens acht Landesverbänden,
  - 2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
  - 3. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

- (3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern sowie drei Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 13 Abs. (3) Buchst. a Satz 2 maßgebend sind.
- (4) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

#### § 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben unbeschadet des § 25 (Zulassung von Gästen) nur die stimmberechtigten Delegierten und
  - 1. die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundestagsfraktion und die der UZJ angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
  - 2. der Vorsitzende des Bundessatzungsausschusses und die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter
  - 3. die Rechnungsprüfer,
  - 4. die Vertreter der Auslandsgruppen nach Abs. (2) Satz 4,
- (2) Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen.

- (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden von den jeweiligen Landesparteitagen und Mitgliederversammlungen der Auslandsgruppen in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai desselben Jahres und dauert zwei Jahre.
- (4) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Landesvorstand ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Wird ein gewählter Delegierter in einen anderen Landesverband überwiesen, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl über.
- (5) Der nach Abs. (5) an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Landesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
- (6) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. (5) übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
- (7) Die Landessatzungen haben die dem § 13 entsprechenden Regelungen zu enthalten. Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von den in Abs. (4) Satz 1 genannten Terminen abweichen. Sie haben insbesondere festzulegen, dass die Zahl der Delegierten zu den Parteitagen des Landesverbandes und der Untergliederungen in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen ist und höchstens zur Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorangegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen.
- (8) Die Landessatzung kann bestimmen, dass abweichend von den Regelungen der Absätze (1) bis (8) der Landesparteitag nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliederversammlung des Landesverbandes besteht (Mitgliedervollversammlung).

#### § 14 - Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen entscheidet der Bundesparteitag; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.
- (3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
  - 1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
  - 2. die Beschlussfassung über
    - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. (3),
    - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
    - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
  - 3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seitdem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
  - 4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
  - 5. die Wahl der Antragskommission,
  - 6. die Wahl des Bundesvorstandes,
  - 6a. die Wahl eines Ombudsmitglieds,

- 7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
- 8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- 9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
- 10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
- 11. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 PartG vorbehaltene Angelegenheiten,
- 12. Der Bundesparteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien,
- (4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen des Ombudsmitglieds, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweitem Jahr statt. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

#### § 15 - Der Europaparteitag

- (1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von dem Europaparteitag gewählt.
- (2) Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die entweder aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen oder von Landesmitgliederversammlungen gewählt worden sind. Die Mitglieder einer Landesvertreterversammlung sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände des Landesverbandes zu wählen. Die Landessatzungen können vorsehen, dass die Mitglieder der Landesvertreterversammlungen aus der Mitte von Vertreterversammlungen ihrer Gebietsverbände gewählt werden, die wiederum aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt worden sind. Die Auslandsgruppe Europa entsendet zwei ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen stimmberechtigt im Sinne des Europawahlgesetzes sein.
- (3) Die Mitglieder des Europaparteitages und der Vertreterversammlungen und ihre Stellvertreter zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung gewählt. An diesen Wahlen und an den Wahlen der Wahlbewerber dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Land, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Im Übrigen gelten die Regeln des § 13 Abs. (5).
- (4) Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.
- (5) Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze (1) bis (4) sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der Europaparteitag berät und beschließt über das Wahlprogramm der UZJ zur Europawahl. Die Landesvertreterversammlungen nach Abs. (2) beraten das Wahlprogramm vor.

#### § 16 - Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht
  - 1. aus dem Präsidium, und zwar
    - a) dem Bundesvorsitzenden,
    - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
    - c) dem Bundesschatzmeister,
    - d) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertretern,

- e) zwei Beisitzern des Präsidiums,
- f) dem Generalsekretär, der vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden gewählt wird,
- 2. aus 16 weiteren Beisitzern (aus jedem Bundesland jeweils eine Person),
- 3. aus den der Partei angehörenden Bundesministern und Regierungschefs der Länder sowie den der UZJ angehörenden Mitgliedern der Kommission der EU; scheidet einer von ihnen aus seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Bundesvorstand bis zu dessen Neuwahl.
- (1a) Das Ombudsmitglied kann an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Präsidiums.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

#### § 17 - Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, wird:
  - 1. vom Präsidium,
  - 2. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
  - 3. von der Bundestagsfraktion,
  - 4. vom Vorstand eines Landesverbandes.

#### § 18 - Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages. Zu seinen Aufgaben gehört die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers. Er beruft auf die Dauer von drei Jahren den Daten- schutzbeauftragten der DMD.
- (2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (3) Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. (2) Satz 2] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.
- (4) Der Bundesvorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

#### § 19a - Aufgaben des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Bundesparteitage durch den Bundesvorstand und legt hierzu jedem Bundesparteitag einen schriftlichen Bericht vor. Es führt eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

## IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung und Mitgliederbegehren

#### § 20 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

#### § 21- Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Bundesparteitags oder des Bundesvorstands oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von zwei Landesverbänden oder 20 Kreisverbänden oder von 500 Mitgliedern der DMD durch den Bundesvorstand durchzuführen.
- (2) Eine Mitgliederbefragung findet nicht statt über:
  - innerparteiliche Wahlen.
  - 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
  - 3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Die Mitgliederbefragung erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine onlinebasierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. Es muss nicht den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung entsprechen und kann sich auf alle elektronisch erreichbaren Mitglieder beschränken. Wird eine Mitgliederbefragung erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Bundesgeschäftsstelle. Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Bundesvorstand. Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Bundesvorstandes, in die politische Diskussion einzugreifen. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung [Ab. (6)] im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss den Fragetext enthalten. Im Falle eines Antrags von 500 Mitgliedern muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung nicht an das Ergebnis der Mitgliederbefragung gebunden.
- (6) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

#### § 21a - Mitgliederbegehren

- (1) 200 Mitglieder der UZJ können beantragen, dass der Bundesvorstand eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Mitgliederbegehren).
- (2) Ein Mitgliederbegehren findet nicht statt über:
  - 1. innerparteiliche Wahlen.
  - 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
  - 3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.

- (3) Der Antrag muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss die zu beratende Angelegenheit genau bezeichnen und durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Der Bundesvorstand muss spätestens auf seiner dritten Sitzung nach Antragseingang die Angelegenheit durch Abgabe eines begründeten Votums behandeln.

#### V. Beratende Gremien

#### § 22 - Bundesfachausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der UZJ von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben ein. Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.
- (3) Der Bundesvorstand setzt Landesfachausschüsse ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fachoder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen.
- (4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.
- (5) Die Landesfachausschüsse und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschließungen an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (6) Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit. Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen.
- (7) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.
- (8) In Abstimmung mit dem Generalsekretär können die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

#### § 23 - Bundessatzungsausschuss

- (1) Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (3) Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechts- fragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

#### VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

#### § 24 - Parteischiedsgerichte

- (1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Lan- desverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

#### VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

#### § 25 - Zulassung von Gästen

Der Bundesparteitag, der Europaparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

#### § 25a - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die UZJ verarbeitet personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten von Mitgliedern, Spendern, Interessierten und weiteren Dritten unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Verarbeitung erfolgt, soweit diese für die Erreichung der Zwecke und Ziele der Partei erforderlich ist, insbesondere zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, zur Kommunikation auch auf elektronischem Weg mit den in Satz 1 genannten Personen, zu deren Beteiligung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei, zur Betreuung, Bindung und Rückgewinnung von Mitgliedern sowie zur Finanz-, Beitragsund Spendenverwaltung. Hierzu führt die Partei eine zentrale Mitgliederdatei.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen an Vorstände und Beschäftigte der Partei, an die Vertreter der Fachausschüsse und anderer beratender Gremien sowie an die der Partei angehörenden Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sämtliche Empfänger sind bei der Verarbeitung zu besonderer Sorgfalt sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Weitere Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes in der UZJ, insbesondere zu Betroffenenrechten und geeigneten Garantien, ergeben sich aus der Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der UZJ (Datenschutzrichtlinie), die durch den Bundesvorstand erlassen wird und für alle Gliederungen verbindlich ist.

#### § 26 - Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit, der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten nach § 11 Abs. (1) der Geschäftsordnung zur Bundessatzung und dem Bundessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit. Gegenüber den Antragsberechtigten nach § 11 Abs. (1) Nr. 16 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung erfolgt die Mitteilung in elektronischer Form sowie auf einer Webseite der UZJ im Internet.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Anträgsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Satzungsänderungsanträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen. Anträgsberechtigte sind neben den in § 11 Abs. (1) der Geschäftsordnung zur Bundessatzung Genannten auch die stimmberechtigten Delegierten zum

- Bundesparteitag. Dringliche Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen sind unzulässig.
- (4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu. Im Übrigen gilt § 11 Abs. (2) BGO. Auf die Regelung des Absatzes (5) ist hinzuweisen.
- (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (6) Abs. (1) und Abs. (5) gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage. Wird der Parteitag eines Landesverbandes als Mitgliedervollversammlung geführt, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens der Stimmen von zehn Prozent der Mitglieder des Verbandes zum Zeitpunkt der Einladung. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt.

#### § 27 - Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 28 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

- (1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 8 Abs. (1) bis (3), der §§ 9, 11, 12 Abs. 2a mit Ausnahme von Satz 2 Nr. 1, des 13 Abs. (8), des § 15, des § 19 Abs. (4) und (5) und der §§ 20, 24, 25a, 26 Abs. (6), des § 27 Abs. (2) und des § 30 der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen Landessatzungen vor. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. (1) bis (4), die §§ 6, 8 bis 10, § 11 Abs. (8) und die §§ 12 bis 17 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

#### § 29 - Rechtsnatur und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "UnsereZukunft.jetzt". Der Sitz des Vereins ist Vogelherd 7 in 72555 Metzingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

- "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

#### § 30 - Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der UZJ sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

## GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG UNSEREZUKUNFT.JETZT (BGO)

#### I. Beschlussfähigkeit

#### § 1 - Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge
  - a) beim Bundesvorstand von einem Mitglied,
  - b) beim Bundesparteitag und beim Europaparteitag von 25 Mitgliedern.

Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### II. Beschlüsse und Abstimmungen

#### § 2 - Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 3b dieser Geschäftsordnung.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

#### § 3 - Abstimmungen

- (1) Soweit die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen in der Regel durch Handzeichen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Beschlussfassung auch dadurch erfolgen, dass der Vorsitzende die einvernehmliche Zustimmung aller Stimmberechtigten feststellt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

#### § 3a - Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen

(1) Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die

- Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.
- (2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten und mündliche Stimmabgabe.
- (3) Statt einer virtuellen Sitzung ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums beantragt wird. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Vorstand eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.

#### § 3b - Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende in pflichtgemäßem Ermessen. Wenn drei oder mehr Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widersprechen, ist in einer Präsenz- oder Onlinesitzung über den Beschlussantrag zu entscheiden. Bei der Übersendung des Beschlussantrags setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist zur Stimmabgabe.
- (2) Beschlüsse des Bundesparteitags im schriftlichen Umlaufverfahren sind gültig, wenn innerhalb der festgesetzten Frist mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 2 Absatz (1) Satz 1 dieser Geschäftsordnung gefasst wurde. Stimmübertragungen nach § 13 Absätze (5) bis (7) der Bundessatzung sind nicht zulässig. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Bundesvor- stand in pflichtgemäßem Ermessen.

#### III. Wahlen

#### § 4 - Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten, sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

#### § 5 - Vorstandswahlen

- (1) Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "Nein" gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
  - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
  - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden

Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt. Von den 34 Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 17 Abs. (1) Nr. 2 der Bundessatzung werden die ersten 16 in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt. In diesem Wahlgang fordert der Parteitagspräsident vorab die Landesverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Im Übrigen gilt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. (1).
- (6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (2) statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.
- (7) Für die Wahl der weiteren 16 Beisitzer des Bundesvorstandes gelten die Absätze (3) und (4).

#### § 6 - Delegiertenwahlen

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- (2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem

letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

#### § 7 - Bundesparteitagspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

#### § 8 - Bundesschiedsgericht

- (1) Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.
- (2) Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. Die drei Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer schlägt jeder Landesverband einen Bewerber vor. Die Landesverbände, aus denen der Präsident und sein Stellvertreter stammen, haben kein Vorschlagsrecht. Weitere Vorschläge sind nicht zulässig.
- (3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen. Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- (5) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.

#### § 8a - Wahl des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Bundessatzung der UZJ innehaben.

#### § 9 - Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

## § 10 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag

- (1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.
- (3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der

wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.

(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2), welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (6) und welche Plätze nach § 6 Abs. (1) bis (3) gewählt werden.

#### IV. Anträge

#### § 11 - Antragstellung

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden
  - 1. vom Bundesvorstand,
  - 2. von jedem Bundesfachausschuss in seinem Aufgabenbereich,
  - 3. von jedem Landesverband, von einer Auslandsgruppe,
  - 4. von 25 Delegierten des Bundesparteitages,
  - 5. von 250 Mitgliedern. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag auf dem Bundesparteitag.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens sechs Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes (2) schriftlich einzureichen.
- (4) Zu außerordentlichen Bundesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nach Abs. (1) nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze (1) bis (5).
- (5) Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes (2) können Anträge von 50 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zu sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
- (6) Anträge auf Änderung der Bundessatzung sind an die in § 26 der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

#### § 11a - Die Antragskommission

- (1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Antragskommission empfiehlt vor den Bundesparteitagen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag und leitet diesen den Delegierten möglichst frühzeitig zu.
- (3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache zur Abstimmung zu stellen.

#### § 12 - Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

#### § 13 - Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

#### § 14 - Behandlung der Anträge

- (1) Anträge auf Änderung der Bundessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.
- (2) Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach § 11 Abs. (7) zur Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind.
- (3) Von dieser Regelung sind ausgenommen:
  - 1. ein Leitantrag des Bundesvorstandes, für den die Fristen nach § 11 Abs. (2) dieser Geschäftsordnung gelten,
  - 2. ein von den Mitgliedern der UZJ aus den fristgerecht eingebrachten Anträgen durch elektronische Abstimmung mit relativer Mehrheit bestimmter Antrag (Mitgliederantrag).

Diese Anträge werden in der genannten Reihenfolge vor den Anträgen nach Abs. (2) beraten. Das Abstimmungsverfahren für den Antrag nach Ziff. 2 beschließt der Bundesvorstand. <sup>4</sup>Die Frist zur Abstimmung beträgt mindestens zwei Wochen. Der Bundesparteitag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine andere Reihenfolge der Beratung beschließen.

- (4) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Bundesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.
- (5) Untergliederungen und den weiteren Organen steht es frei, in ihren Satzungen und Geschäftsordnungen andere Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge zu treffen. Ist dazu keine Regelung getroffen, werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

#### V. Allgemeine Bestimmungen

#### § 15 - Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

#### § 16 - Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

#### § 16a - Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des

jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Sie müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

- 1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind.
- 2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort.
- 3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
- 4. als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.
- 5. Die Form des Parteitags wird durch den Vorstand bestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlages gemäß §21 Abs.1 Bundeswahlgesetz oder mehrstufige Vertreterwahlen sind allein in Präsenz zulässig (§ 17 PartG und §21 Abs.3 Satz 1 Bundeswahlgesetz)

#### § 17 - Fristenberechnung und Ladungen

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

#### § 18 - Protokoll

- (1) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Die Niederschrift nach Abs. (1) Satz 2 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

#### § 19 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

#### GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE, LANDESFACHAUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DER UNSEREZUKUNFT.JETZT (GOBLA)

#### § 1 - Stellung und Aufgaben

Die satzungsrechtlichen Aufgaben und die Stellung der Bundesfachausschüsse, Landesfachausschüsse und Kommissionen (beratende Gremien) bestimmen sich nach § 22 Bundessatzung.

#### § 2 - Zusammensetzung

- (1) Die Bundesfachausschüsse (§ 22 Abs. 2 Bundessatzung) setzen sich aus bis zu 36 nominierten und bis zu 10 gewählten Mitgliedern sowie Gästen zusammen:
  - 1. nominierte Mitglieder:
    - a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende: 1
    - b) von den Vorständen der Landesverbände benannte Mitglieder

je Bundesland
 vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benannt:
 von der Bundestagsfraktion benannt:
 bis zu 3

Nominierte Mitglieder müssen Mitglied der UZJ sein.

#### 2. gewählte Mitglieder:

Die Bundesfachausschüsse können jederzeit bis zu 10 Sachverständige, die nicht der UZJ angehören müssen, als weitere Mitglieder des Bundesfachausschusses zu wählen. Allein vorschlagsberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die Landesverbände und die nominierten Mitglieder. Der Bundesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen. Gäste:

1

Aufgrund ihrer Tätigkeit gehören als Gäste dem Bundesfachausschuss an:

- a) eine/ein von der Bundesgeschäftsstelle benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter:
- b) eine/ein von der Bundestagsfraktion benannte Mitarbeiterin bzw.
  Mitarbeiter: 1
- c) vom Ausschussvorsitzenden benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden: bis zu 6

Die in Buchst. a bis c Genannten sollen Mitglieder der UZJ sein. Die Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Gäste zulassen.

- (2) Die Landesfachausschüsse (§ 22 Abs. 3 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende. Sie/er gehört im Regelfall dem Bundesvorstand oder der Bundestagsfraktion an.
  - b) 25 vom Bundesvorstand gewählte Mitglieder
  - c) bis zu 25 externe Mitglieder, für die die Landesvorstände, Bundesfachausschüsse und Kommissionen der UZJ Vorschläge unterbreiten können
- (3) Die Kommissionen (§ 22 Abs. 4 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende
  - b) 16 von den Landesvorständen benannte Mitglieder (ein Mitglied je Landesverband)
  - c) ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
  - d) 9 von der Kommission zugewählte Mitglieder

#### § 3 - Stimmrecht

Stimmberechtigt in den Bundesfachausschüssen sind die nominierten Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder, sofern diese der UZJ angehören. In den Landesfachausschüsse und Kommissionen sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie der UZJ angehören.

#### § 4 - Bildung

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt die Zahl und die Fachgebiete der Bundesfachausschüsse und fordert anschließend die berechtigten Vorstände und Fraktionen sowie die Bundesgeschäftsführerin bzw. den Bundesgeschäftsführer auf, die Nominierungen binnen einer Frist von einem Monat an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Der Bundesvorstand kann eine von Satz 1 abweichende Frist festlegen.
- (2) Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit der/dem jeweils zuständigen Bundesfachausschussvorsitzenden die Nominierung selbst vornehmen. Die zur ersten Sitzung des Bundesfachausschusses eingeladenen nominierten Mitglieder sind mit der Einladung aufzufordern, in der Sitzung Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl von Sachverständigen vorzuschlagen.
- (3) Für die Bildung der Kommissionen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

#### § 5 - Vorsitz

- (1) Der Bundesvorstand benennt die Vorsitzenden der beratenden Gremien. Er kann sie jederzeit abberufen. Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich. Sie berichten einmal jährlich über die Arbeit der Gremien. Im Rahmen des Geschäftsberichts des Bundesvorstands legen sie in jedem Berichtsjahr dem Bundesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Die beratenden Gremien wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu 4 stellvertretende Vorsitzende. Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen.
- (3) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der beratenden Gremien sowie die Koordinierung der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen obliegen den Vorsitzenden. Sie werden hierbei durch die Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt.

#### § 6 - Vertretung

Die Mitglieder der beratenden Gremien können sich nicht vertreten lassen. Dies gilt nicht für die von der Bundestagsfraktion, nominierten Mitglieder der Bundesfachausschüsse.

#### § 7 - Abberufung

Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuschließen und die jeweils zuständige Gliederung bzw. Organisation um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen. Auf Anforderung leitet die Vorsitzenden der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Gremienmitglieder zu.

#### § 8 - Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

#### § 9 - Organisation und Arbeitsweise

(1) Die beratenden Gremien werden in der Regel nach der Wahl des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit eingesetzt. <sup>2</sup>Ein so eingesetztes Gremium bleibt bis zur Neukonstituierung eines von

einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Gremiums im Amt. (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung). Die Gremien können vom Bundesvorstand auch zeitlich befristet eingesetzt werden. Der Bundesvorstand kann die Amtszeit bereits gebildeter Gremien verlängern.

- (2) Die Bundesfachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Den Bundesfachausschüssen ist es freigestellt, sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen sowie gemeinsame Arbeitsgruppen mit anderen Bundesfachausschüssen zu bilden (§ 22 Abs. 6 Satz 2 Bundessatzung). Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Für dieses Amt kann auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitskreises kandidieren oder gewählt werden. Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Bundesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet. Für die Arbeitsgruppen gelten Abs. (4) sowie § 3 Satz 1, § 6, § 11, § 12 Abs. (1) und (2) dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Termine und Orte der Sitzungen sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen. Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (5) Die beratenden Gremien legen der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor. Sie/er kann Arbeitsaufträge erteilen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

#### § 10 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der beratenden Gremien obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

#### § 11 - Einberufung

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen.
- (2) Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muss dieser dem Begehren Folge leisten.

#### § 12 - Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die beratenden Gremien sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (3) Beschlüsse und Verlautbarungen der beratenden Gremien sind dem Bundesvorstand zuleiten. Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der Bundestagsfraktion zugeleitet werden.
- (4) Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung der bzw. des Bundesvorsitzenden oder der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs abgegeben werden (§ 22 Abs. 8 Bundessatzung).

#### SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)

#### I. Gerichtsverfassung

#### § 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der UZJ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der UZJ und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

#### § 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

- 1. die Landesschiedsgerichte,
- 2. das Bundesschiedsgericht.

#### § 3 - Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der UZJ sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

#### § 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

#### § 5 - Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

#### § 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

- (1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes (1) Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

#### § 7 - Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. (2) Satz 1.

#### § 8 - Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

#### § 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
  - 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
  - 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sonstige Streitigkeiten
    - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
    - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
  - 3. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
  - 4. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

#### § 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
- 2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
- 3. sonstige Streitigkeiten
  - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
  - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist.
- 4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
- 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. (1) Nr. 5 Anwendung findet.

#### II. Verfahren

#### § 11 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

- 1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
  - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
- 2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
- 3. in allen übrigen Verfahren
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
  - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

#### § 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. <sup>2</sup>Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

#### § 13 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
  - 1. Antragsteller,
  - 2. Antragsgegner,
  - 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritten beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

#### § 14 - Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

#### § 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

#### § 16 - Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfanges oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekenntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

#### § 17 - Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

#### § 18 - Schriftsätze

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. (2) bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Abs. (4) können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

#### § 19 - Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

#### § 20 - Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

#### § 21 - Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
  - 1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
  - 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
  - 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

#### § 22 - Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchführen oder ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

#### § 23 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

#### § 24 - Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt [§ 6 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 der Bundessatzung] für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei [§ 6 Abs. (2) der Bundessatzung] von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

#### § 25 - Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

#### § 26 - Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

#### § 27 - Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

#### III. Schlussbestimmungen

#### § 28 - Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

#### § 29 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

#### § 30 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

#### I. Finanz- und Haushaltsplanung

#### § 1 - Finanzplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von drei Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

#### § 2 - Haushalts- und Finanzkommission

- (1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens drei, und höchstens neun Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
- (2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

#### § 3 - Haushaltsplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegen den Vorständen.
- (4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

#### II. Finanzmittel und Ausgaben

#### § 4 - Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

#### § 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes

- (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

#### § 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

#### § 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

#### III. Beitragsordnung

#### § 8 - Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbstbestimmung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt Die im Wege der Selbstbestimmung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister eine andere Beitragshöhe auf Grund eines anderen Nettoeinkommens mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

#### Die Beitrags- und Gebührenordnung

- 1. Jugendliche unter 18 Jahren oder Erwachsene über 18 Jahren, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder studieren, entrichten einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von € 30,-
- 2. Berufstätige Erwachsene über 18 Jahre entrichten einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens € 96,- (REGELBEITRAG)
- 3. Freiwillige Beträge über € 96 sind möglich und erwünscht
- 4. Zahlungsweise jährlich oder halbjährlich

#### § 9 - Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

#### § 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Untergeordnete Landesverbände oder Untergliederungen haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnder Umlage.
- (2) Die Einnahmen der Mitgliedsbeiträge werden zu 50% an den zuständigen Landesverband ausgeschüttet. Bestehen im Landesverband Kreisverbände wird 10 % an den Landesverband zu 40 % an den Kreisverband gesplittet. Bestehen Ortsverbände wird 10%, 20%, 20% gesplittet.
- (3) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

#### § 11 - Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3 der Bundessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schadenzufügt. Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das Schiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.
- (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs.
  (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zustellen.
- (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragserhebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der UZJ im Internet veröffentlicht.
- (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.
- (7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im

Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft an- gegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

#### § 12 - Mandatsträgerbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

#### IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich

#### § 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

#### § 15 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

#### § 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.
- (2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
- (3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
- (5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

#### § 17 - Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

#### § 18 - Rechte der Schatzmeister

- (1) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Sie sind berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche nachgeordneter Gebietsverbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

#### § 19 - Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

#### § 20 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

#### § 21 - Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

#### Impressum:

UnsereZukunft.jetzt e.V., VR726696 Amtsgericht Stuttgart vertreten durch den Bundesgeschäftsführer Enrico Löhnhardt (V.i.S.d.P.) Vogelherd 7, 72555 Metzingen, info@unserezukunft.jetzt, Tel. 07123 3047199

Eine Politik des gesunden; bürgerlichen Menschenverstandes

Wir sind die bürgerliche Mitte.

Wir stehen für eine soziale und gerechte Marktwirtschaft.

Wir sind echte Demokraten.

#### **Unsere Werteeinstellung**

Verpflichtendes Ziel für die *UnsereZukunft.jetzt* ist Sprachrohr für die Bedürfnisse der Bürger Deutschlands zu sein und die Verantwortung des Einzelnen für unsere Gesellschaft nahe zu bringen. UnsereZukunft.jetzt steht für eine Ordnung der sozialen und gerechten Marktwirtschaft, die unsere Wirtschaftskraft und unseren Wohlstand erhält. Nur ein wirtschaftlich starkes und in der Demokratie geeintes Deutschland, kann in der Weltgemeinschaft bestehen und führend Mitwirken, um Werte und Toleranz zu vermitteln.

In einer Zeit, in der politische Extreme oft die Schlagzeilen beherrschen, ist es an der Zeit, sich auf eine Politik des gesunden; bürgerlichen Menschenverstandes aus der Mitte

#### Eine Politik des gesunden ; bürgerlichen Menschenverstandes

Die "Politik des gesunden bürgerlichen Menschenverstandes" bezieht sich auf eine politische Herangehensweise, die auf praktischen und vernünftigen Überlegungen basiert, die von der Mehrheit der Bürger als vernünftig angesehen werden. Es betont eine pragmatische und alltagsnahe Politik, die auf den Bedürfnissen und Werten der breiten Bevölkerung aufbaut. zu besinnen. Bürgernahe Politik bedeutet, die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, insbesondere bei den aktuellen Themen wie Arbeitsplatzverlust, Krieg, Umweltschutz, Armut, Migration und Integration, Bildung und Zukunftschancen. Unsere aktuelle Ampel-Regierung setzt auf Bevormundung anstatt

echten Lösungen.

Die Trennung von Amt und Mandat ist von entscheidender Bedeutung, um Interessenkonflikte zu vermeiden und das Vertrauen der Bürger in die Integrität ihrer Vertreter zu

stärken. Eine marktgerechte Bezahlung der Amtsträger ist wichtig, um qualifizierte Personen anzuziehen und sicherzustellen, dass sie sich voll und ganz ihrer Arbeitsverantwortung widmen können.

Die aktuelle farbenfröhliche Regierung, zeigt, dass zu viele Köche den Brei verderben. Über parteipolitische Grenzen

#### Trennung von Amt und Mandat

Die "Trennung von Amt und Mandat" bezieht sich auf die Praxis, dass eine Person, die ein politisches Amt innehat, sich nicht gleichzeitig als Abgeordnete oder Vertreterin in einem Parlament oder einer politischen Versammlung engagieren kann. Dies soll sicherstellen, dass die Person unabhängig und frei von Interessenkonflikten agieren kann, ohne dass ihre Entscheidungen durch parteipolitische oder persönliche Interessen beeinflusst werden.

hinweg zusammenzuarbeiten bedingt große Schnittmengen und keine Notgemeinschaft des kleinsten gemeinsamen Nenners. Die bürgerliche Mitte hat kein Gehör mehr, welchen wir wieder ein Gewicht geben werden, um die besten Lösungen für die Bürger zu finden.

#### Mitte

Die politische Mitte bezeichnet einen Bereich im politischen Spektrum, der zwischen den extremen Positionen liegt. Es ist eine Position, die weder stark links noch stark rechts ist, sondern eine gemäßigte und ausgewogene Haltung einnimmt. Die politische Mitte strebt oft nach Kompromissen und sucht nach Lösungen, die die Interessen einer breiten Palette von Menschen berücksichtigen.

Die richtigen Handlungen, jetzt, in unsere Zukunft sind unerlässlich, sei es durch Bildung, Infrastruktur oder den Schutz der Umwelt.

Das Wahlrecht und das Wahlsystem müssen transparent sein und allen Bürgern die Möglichkeit geben, ihre Stimme gehört zu wissen. Gleichzeitig müssen wir uns gegen den Einfluss von Lobbyismus stark machen und sicherstellen, dass politische Entscheidungen im Interesse der Allgemeinheit getroffen werden.

Eine Politik des gesunden Menschenverstandes aus der Mitte ist der Schlüssel zu einer stabilen und gerechten Gesellschaft, in der jeder die Chance hat, sein volles Potenzial zu entfalten.

#### Als Bürger sich frei und sicher fühlen.

Jeder Bürger soll Zugang zu bezahlbarer Energie und einer zuverlässigen Grundversorgung haben. Durch eine umfassende Reform des Steuer- und Sozialsystems streben wir an, dass Arbeitnehmer mehr Netto vom Brutto behalten und Familien finanziell entlastet werden.

#### Als Bürger sich frei und sicher fühlen

"Sich als Bürger frei und sicher zu fühlen" bedeutet, dass man das Gefühl hat, seine Rechte und Freiheiten ausüben zu können. ohne Angst vor Bedrohungen oder Einschränkungen durch externe Einflüsse zu haben. Es beinhaltet das Vertrauen darauf, dass die grundlegenden Bedürfnisse nach Sicherheit und Freiheit gewährleistet sind und dass man sich vor Gefahren, sei es krimineller Natur oder anderer Art, geschützt fühlt.

Hohe Priorität liegt auf der Modernisierung der Schulinfrastruktur und der Reform des Schulsystems, um unseren Kindern die bestmögliche Bildung zu bieten, sowie das Gesundheitssystem zu reformieren, indem wir in Qualität und Zugang investieren.

Statt des Bürgergeldes setzen wir auf angemessene Hilfeleistungen, die den Bedürfnissen der Leistungsempfänger gerecht werden. Zudem verfolgen wir eine Politik der gesunden

Zuwanderung und eine faire Asylpolitik, die sowohl die Interessen unserer Gesellschaft als auch humanitäre Verpflichtungen berücksichtigt.

#### **Gesunde Zuwanderung**

"Gesunde Zuwanderung" bezieht sich auf einen Zustand, in dem die Zuwanderung von Menschen in ein Land in einer ausgewogenen und nachhaltigen Weise erfolgt, die sowohl die Bedürfnisse der Zuwandernden als auch die der aufnehmenden Gesellschaft berücksichtigt. Dies kann bedeuten, dass Zuwanderung in einem Maß stattfindet, die die Integration erleichtert, die Wirtschaft stärkt und kulturelle Vielfalt fördert, ohne die Ressourcen oder sozialen Strukturen des Aufnahmelandes übermäßig zu belasten.

#### Deutschland unsere Heimat, jetzt und in Zukunft.

Wir setzen uns für die Standortsicherheit von Unternehmen und Investitionen in Deutschland ein, um eine starke Wirtschaftsbasis zu gewährleisten. Dazu gehört auch weniger Bürokratie, um Unternehmen und Bürger zu entlasten und die Effizienz der

#### Standortsicherheit

"Standortsicherheit" bezieht sich auf die Stabilität und Sicherheit eines bestimmten Standorts, sei es ein Unternehmen, eine Institution oder eine Region. Es beinhaltet die Gewissheit, dass der Standort langfristig geeignet ist, um Geschäfte zu betreiben, Arbeitsplätze zu schaffen, Investitionen anzuziehen und eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, ohne dass er von externen Bedrohungen oder Krisen gefährdet wird.

Verwaltung zu steigern. Durch Investitionen und Innovationen bleibt unsere Wirtschaft Wettbewerbsfähigkeit und stark und international konkurrenzfähig.

Unsere Gesetze sollen verständlich und einfach umsetzbar sein, um Transparenz und Rechtssicherheit für alle Bürger zu gewährleisten.

Wir werden unser Steuersystem vereinfachen, damit es gerecht und transparent ist und Unternehmen sowie Bürgern Planungssicherheit bietet.

Wir bekennen uns zu einem starken Europa und setzen uns für eine enge Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnern ein. Für die Sicherheitsarchitektur ist eine starke und

#### Steuersystem vereinfachen

Die Vereinfachung des Steuersystems beinhaltet die Reduzierung von Komplexität und Bürokratie in den Steuergesetzen und -verfahren. Dies kann durch Konsolidierung von Steuerarten, Vereinfachung von Steuersätzen, Klärung von Regelungen und Vereinfachung von Formularen und Berichtspflichten erreicht werden. Das Ziel ist es, die Steuererklärung und -zahlung für Bürger und Unternehmen weniger zeitaufwendig und weniger fehleranfällig zu machen und gleichzeitig die Einhaltung der Steuergesetze zu verbessern.

einsatzfähige Berufsarmee, die die Sicherheit unseres Landes gewährleistet unersetzlich.

Entwicklungshilfe soll sinnvoll eingesetzt werden, um nachhaltige Verbesserungen in den Entwicklungsländern zu fördern und globale Herausforderungen anzugehen.

#### Lebenswerte Zukunft für unsere Kinder

Der Schutz der Umwelt ist ein zentrales Thema für eine lebensfreundliche Erde. Deshalb setzen wir auf nachhaltige Maßnahmen, um unseren ökologischen Fußabdruck zu verringern und die Natur für kommende Generationen zu bewahren.

Fachkräfte sind das Rückgrat unserer Wirtschaft, daher setzen wir auf gezielte Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung, um den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften zu decken.

Im Wohnungsmarkt streben wir nach bezahlbarem Wohnraum für alle Bürger und setzen uns für eine ausgewogene Entwicklung von Miet- und Eigentumswohnungen ein, damit niemand unter hohen Mieten leiden muss.

Um die private Vorsorge und Eigenverantwortung zu stärken, setzen wir auf Aufklärung und unterstützen Bürger dabei, individuelle Vorsorgestrategien zu entwickeln.

#### **Eigenverantwortung**

Eigenverantwortung bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft einer Person, die Konsequenzen ihrer Handlungen anzuerkennen und für ihr eigenes Wohlergehen sowie für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen selbstständig einzustehen. Es beinhaltet die Übernahme der Verantwortung für die eigenen Entscheidungen, Handlungen und Lebensumstände, ohne diese auf andere Personen oder externe Faktoren abzuwälzen. Eigenverantwortung umfasst auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion, zur Selbstkontrolle und zur Planung für die Zukunft.

Aufklärung und Allgemeinbildung sind wichtig, damit jeder die nötigen Informationen hat, um kluge Entscheidungen zu treffen.

Sichere und stabile Renten bekommen wir nur, indem

#### Fachkräfte

"Fachkräfte" sind Personen, die über spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in einem bestimmten Berufsfeld oder einer bestimmten Branche verfügen. Diese Personen haben oft eine formale Ausbildung oder eine umfangreiche Berufserfahrung in ihrem Bereich und sind in der Lage, komplexe Aufgaben eigenständig und effektiv auszuführen. Fachkräfte spielen eine wichtige Rolle in der Wirtschaft, da sie dazu beitragen, die Produktivität zu steigern, Innovationen voranzutreiben und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen zu verbessern.

wir das gesetzliche Rentensystem von der demografischen Entwicklung abkoppeln und die private Vorsorge stärken, damit jeder eigenverantwortlich für sein Alter vorsorgen kann und selbst für eine ausreichende finanzielle Absicherung im Alter sorgt. Die finanziellen Mittel dafür sind bereits vorhanden und müssen nur umverteilt werden.

#### gesetzliche Rentensystem

Ein "gesetzliches Rentensystem" bezeichnet ein staatlich organisiertes System zur Bereitstellung von Rentenleistungen an berechtigte Personen im Ruhestandsalter. Diese Rentenleistungen werden durch Beiträge finanziert, die während des Arbeitslebens der Versicherten in das System eingezahlt werden. Das gesetzliche Rentensystem wird oft von Regierungen verwaltet und kann verschiedene Formen annehmen, darunter staatliche Rentenversicherungen, Sozialversicherungssysteme oder Altersvorsorgesysteme. Der Zweck des gesetzlichen Rentensystems besteht darin, den Ruhestand zu sichern und die finanzielle Sicherheit älterer Menschen zu gewährleisten.

individuelle Vorsorgestrategien

"Individuelle Vorsorgestrategien" bezeichnen die Maßnahmen, die eine Person ergreift, um sich selbst und ihre Familie finanziell für die Zukunft abzusichern. Dies kann die Bildung eines Notfallfonds, die Altersvorsorge durch Investitionen in Rentenpläne oder Anlagen, den Abschluss von Versicherungen für Gesundheit, Leben oder Vermögen sowie die Planung für unvorhergesehene Ereignisse wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit umfassen. Diese Strategien variieren je nach den individuellen finanziellen Zielen. der Lebenssituation und den Risikobereitschaften der Person.

Eine "schuldenfinanzierte Aktienrente" ist aus unserer Sicht

keine zukunftsweisende Option für unsere Kinder und nachfolgende Generationen.

Die digitale Infrastruktur bildet das Grundgerüst für die digitale Kommunikation und den Austausch von Daten in unserer modernen Gesellschaft und Wirtschaft. Die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte müssen dringend aufgeholt werden.

Eine moderne Verkehrsinfrastruktur zeichnet sich durch Zuverlässigkeit, Sicherheit,

Nachhaltigkeit und eine angemessene Kapazität aus, um den Bedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung und Wirtschaft gerecht zu werden. Es ist wichtig, dass diese Infrastruktureinrichtungen kontinuierlich gewartet, verbessert und erweitert werden, um das Wirtschaftswachstum zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Auch

die Auswahl von Verkehrsmitteln und Antriebsarten sollten durch technischen Fortschritt und nicht durch politische Bevormundung entschieden werden.

Nicht zuletzt unterstützen wir das Ehrenamt, das Vereinswesen und die

Gemeinschaft, denn sie sind wichtige Bestandteile unserer Kultur und tragen zum sozialen Zusammenhalt bei.

#### Schuldenfinanzierte "Aktienrente"

Eine "schuldenfinanzierte Aktienrente" ist ein Konzept, bei dem eine Regierung oder eine Organisation Mittel durch die Ausgabe von Anleihen (Schulden) beschafft, um in Aktien oder andere Anlageinstrumente zu investieren. Die Renditen aus diesen Investitionen werden dann verwendet, um Rentenleistungen zu finanzieren. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die Renten durch die Renditen aus den Aktienanlagen finanziert werden, die durch die Aufnahme von Schulden erworben wurden. Dieses Modell birgt Risiken, da die Rentenleistungen stark von den Schwankungen des Aktienmarktes abhängen können.

**Politische Bevormundung** 

Politische Bevormundung bezieht sich auf das Handeln von Regierungen, politischen Institutionen oder Einzelpersonen, die versuchen, die persönlichen Entscheidungen und Handlungen anderer Bürger auf eine Weise zu kontrollieren oder zu beeinflussen, die als übermäßig einschränkend oder bevormundend wahrgenommen wird. Dies kann durch Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder öffentliche Kampagnen geschehen, die bestimmte Verhaltensweisen oder Lebensstile fördern oder einschränken sollen. Politische Bevormundung kann die individuelle Freiheit und Autonomie einschränken und zu Kontroversen über die Grenzen zwischen staatlicher Intervention und persönlicher Entscheidungsfreiheit führen.